

# **Abschlussbericht**

## **Empfehlungen zur Erstellung einer Abschreibungstabelle für Gemeinden und Gemeindeverbände in Rheinland-Pfalz**

- Stand 29. Juni 2005 -

## Abschreibungstabelle

### Gliederung:

- I. Sitzungen der Projektgruppe**
- II. Teilnehmer der Projektgruppensitzungen**
- III. Aufgabe der Projektgruppe**
- IV. Ziel der Arbeit der Projektgruppe**
- V. Rechtsgrundlagen**
- VI. Zusammengefasste Arbeitsergebnisse**
  - 1. Wesen und Aufgaben der Anlagenabschreibung
    - 1.1 Allgemeines
    - 1.2 Planmäßige Abschreibungen
    - 1.3 Außerplanmäßige Abschreibungen
    - 1.4 Wertaufholungsgebot
  - 2. Regelungen in der kommunalen Doppik
    - 2.1 Planmäßige lineare Abschreibung
    - 2.2 Ausnahmen von der planmäßigen linearen Abschreibung
    - 2.3 Wirtschaftliche Nutzungsdauer
    - 2.4 Abschreibungstabelle
    - 2.5 Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer bei der Anschaffung von gebrauchten abnutzbaren Vermögensgegenständen
    - 2.6 Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer bei der Ersterfassung und -bewertung von abnutzbaren Vermögensgegenständen
    - 2.7 Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer nach der Instandsetzung / Sanierung von abnutzbaren Vermögensgegenständen
    - 2.8 Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer in sonstigen Fällen
    - 2.9 Abschreibung geringwertiger Vermögensgegenstände
    - 2.10 Ermittlung der planmäßigen Abschreibung im Jahr der Anschaffung oder Herstellung abnutzbarer Vermögensgegenstände
- VII. Anhänge**
  - Empfehlungen zur Erstellung einer Abschreibungstabelle für Gemeinden und Gemeindeverbände in Rheinland-Pfalz
    - 1. Erläuterungen zur Abschreibungstabelle für Gemeinden und Gemeindeverbände in Rheinland-Pfalz
    - 2. Abschreibungstabelle für Gemeinden und Gemeindeverbände in Rheinland-Pfalz

## Abschreibungstabelle

### I. Sitzungen der Projektgruppe

Die Arbeitssitzungen der Projektgruppe fanden am

06.05.2004

11.05.2004

17.05.2004

25.05.2004

in Mainz statt.

### II. Teilnehmer der Projektgruppensitzungen

An den Projektgruppensitzungen haben - zum Teil nur zeitweise - teilgenommen:

#### Projektgruppenmitglieder:

- |                            |  |
|----------------------------|--|
| - Herr Werner Bauerfeld    | Verbandsgemeinde Baumholder              |
| - Frau Iris Drescher       | Stadtverwaltung Ludwigshafen             |
| - Herr Jürgen Flick        | Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz |
| - Herr Stefan Garçon       | Stadtverwaltung Bitburg                  |
| - Herr Burkhard Höhle      | Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz |
| - Herr Winfried Hoffmann   | Verbandsgemeindeverwaltung Asbach        |
| - Herr Reiner Kandel       | Stadtverwaltung Mainz                    |
| - Frau Dietlinde Klein     | Stadtverwaltung Ludwigshafen             |
| - Herr Jürgen Nickel       | Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises   |
| - Herr Peter Rocker        | Kreisverwaltung Mainz-Bingen             |
| - Frau Kathrin Schehl      | Stadtverwaltung Frankenthal              |
| - Herr Winfried Thiel      | Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich      |
| - Herr Andreas Wagenführer | Ministerium des Innern und für Sport     |
| - Frau Brigitte Wojcik     | Stadtverwaltung Trier                    |
| - Herr Ronald Zobel        | Stadtverwaltung Frankenthal              |

#### Projektbetreuung:

- |                         |                                |
|-------------------------|--------------------------------|
| - Herr Heinz Deisenroth | Mittelrheinische Treuhand GmbH |
| - Frau Daniela Henn     | Mittelrheinische Treuhand GmbH |

### **III. Aufgabe der Projektgruppe**

Die Projektgruppe hatte die Aufgabe, Empfehlungen zur Erstellung einer allgemeinen Inventurrichtlinie sowie einer Abschreibungstabelle zu erarbeiten. Ferner sollten Empfehlungen zu allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen getroffen werden unter Berücksichtigung der handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Vorschriften sowie der Besonderheiten der rheinland-pfälzischen Gemeinden.

### **IV. Ziel der Arbeit der Projektgruppe**

#### **- Teilprojekt Abschreibungstabelle -**

Ziel der Arbeit der Projektgruppe war die Empfehlung zur Erstellung einer Abschreibungstabelle, in der die wirtschaftliche Nutzungsdauer für alle in der Kommune genutzten abnutzbaren Vermögensgegenstände verbindlich festgeschrieben werden sollte. In diesen Zusammenhang sollten auch Aussagen zu möglicherweise erforderlichen Ausnahmen von der Anwendung der Abschreibungstabelle getroffen werden. Hinsichtlich der Erstbewertung des Anlagevermögens im Zuge der Erstellung der kommunalen Eröffnungsbilanz sollten Empfehlungen zur Ermittlung der Restnutzungsdauer erarbeitet werden.

### **V. Rechtsgrundlagen**

#### **- Teilprojekt Abschreibungstabelle -**

§ 116 GemO – Durchführungsbestimmungen

„(1) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, zur Durchführung der Bestimmungen des 5. Kapitels dieses Gesetzes im Einvernehmen mit dem für das Landeshaushaltsrecht zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung zu regeln:

...

3. die Erfassung, den Nachweis, die Bewertung und die Fortschreibung der Vermögensgegenstände ...

(2) Das fachlich zuständige Ministerium erlässt die erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

Die Gemeinde ist verpflichtet, Muster zu verwenden, die das fachlich zuständige Ministerium aus Gründen der Vergleichbarkeit der Haushalte für verbindlich erklärt hat, insbesondere für

...

6. die Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände des Anlagevermögens.“

§ 35 GemHVO - Abschreibungen

„(1) Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Die planmäßige Abschreibung erfolgt grundsätzlich in gleichen Jahresraten über die wirtschaftliche Nutzungsdauer (lineare Abschreibung). Ausnahmsweise ist eine Abschreibung mit fallenden Be-

trägen (degressive Abschreibung) oder nach Maßgabe der Leistungsabgabe (Leistungsabschreibung) zulässig, wenn diese dem Nutzungsverlauf wesentlich besser entspricht.

- (2) Für die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens ist die vom fachlich zuständigen Ministerium bekannt gegebene Abschreibungstabelle für Gemeinden und Gemeindeverbände in Rheinland-Pfalz zu Grunde zu legen. Wird davon abgewichen, dann ist dies im Anhang darzustellen und zu begründen.
- (3) Im Jahr der Anschaffung oder Herstellung sind abnutzbare Vermögensgegenstände des Anlagevermögens entsprechend dem Zeitpunkt ihrer Anschaffung oder Herstellung zeitanteilig abzuschreiben. Abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis 410,00 Euro ohne Umsatzsteuer können davon abweichend im Jahr ihrer Anschaffung oder Herstellung voll abgeschrieben werden.
- (4) Ohne Rücksicht darauf, ob Ihre Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens im Falle einer voraussichtlich dauernden Wertminderung außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen, um die Vermögensgegenstände mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Bilanzstichtag beizulegen ist. Stellt sich in einem späteren Haushaltsjahr heraus, dass die Gründe für die Abschreibung nicht mehr bestehen, ist der Betrag dieser Abschreibung in dem Umfang der Werterhöhung unter Berücksichtigung der Abschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, zuzuschreiben.  
....
- (5) Abschreibungen nach den Absätzen 4 .... sind im Anhang zu erläutern.“

## **VI. Zusammengefasste Arbeitsergebnisse**

### **- Teilprojekt Abschreibungstabelle -**

#### **1. Wesen und Aufgaben der Anlagenabschreibung**

##### **1.1. Allgemeines**

Die Abschreibung der abnutzbaren Vermögensgegenstände des Anlagevermögens dient sowohl der Darstellung der Vermögenslage der Kommune als auch der des Jahresergebnisses des jeweiligen Haushaltsjahres, in dem das Anlagevermögen zur Nutzung zur Verfügung stand.

In der Bilanz bezweckt die Abschreibung eine im Rahmen der Bewertungsvorschriften der GemHVO richtige Darstellung der Vermögenslage, indem sie eingetretene Wertminderungen der Anlagengegenstände bei deren Wertansatz berücksichtigt. Diese Wertminderungen können einerseits durch technische Abnutzung der Anlagen begründet, zu anderen können sie auch auf eine wirtschaftliche Entwertung der Anlagen zurückzuführen sein. Man kann daher die Abschreibung als ein Mittel der Wertangleichung der Vermögensgegenstände bezeichnen.

In der Ergebnisrechnung der Gemeinde soll die Abschreibung die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der abnutzbaren Gegenstände des Anlagevermögens unter der Prämisse einer perioden-

gerechten Aufwandserfassung auf die Jahre der Nutzung der Vermögensgegenstände verteilen. Die Abschreibung dient damit der Darstellung des Ressourcenverbrauchs in einem Haushaltsjahr.

## **1.2. Planmäßige Abschreibungen**

Planmäßige Abschreibungen gemäß § 35 Abs. 1 GemHVO sind bei allen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens vorzunehmen, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist. Bei nicht abnutzbaren Vermögensgegenständen (z.B. Grundstücken) können planmäßige Abschreibungen nicht vorgenommen werden.

Die planmäßigen Abschreibungen dienen der Verteilung der Anschaffungs- und Herstellungskosten auf die Haushaltsjahre, in denen der Vermögensgegenstand genutzt werden kann. Die Vornahme der planmäßigen Abschreibungen entspricht dem Grundsatz der Bewertungsstetigkeit. Für die planmäßige Abschreibung kommen sowohl technische Abnutzung als auch wirtschaftliche Entwertung der Anlagen in Betracht, weil die Nutzungsdauer durch beide Faktoren beeinflusst wird.

## **1.3. Außerplanmäßige Abschreibungen**

Außerplanmäßige Abschreibungen auf das Anlagevermögen gemäß § 35 Abs. 4 GemHVO kommen bei allen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens in Betracht ohne Rücksicht darauf, ob ihre Nutzung zeitlich begrenzt ist oder nicht. Sie werden vorgenommen, um Anlagegegenstände mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Bilanzstichtag beizulegen ist. Außerordentliche Abschreibungen sind im kommunalen Rechnungswesen nur bei voraussichtlich dauernder Wertminderung zu berücksichtigen. Die Möglichkeit des Handelsrechts, außerplanmäßige Abschreibungen auch bei nur vorübergehender Wertminderung abzusetzen besteht nicht.

## **1.4. Wertaufholungsgebot**

Stellt sich in einem späteren Haushaltsjahr heraus, dass der Grund für die außerplanmäßige Abschreibung nicht mehr besteht, dann ist zwingend der Betrag der eingetretenen Werterhöhung unter Berücksichtigung der planmäßigen Abschreibungen, die zwischenzeitlich vorzunehmen gewesen wären, zuzuschreiben.

## **2. Regelungen in der kommunalen Doppik**

### **2.1. Planmäßige lineare Abschreibung**

§ 35 Abs. 1 GemHVO regelt die planmäßigen Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die einer zeitlich begrenzten Nutzung unterliegen. Dies bedeutet gleichzeitig, dass Vermögensgegenstände, die nicht einer zeitlich begrenzten Nutzung unterliegen nicht planmäßig abgeschrieben werden dürfen.

Für die Ermittlung der planmäßigen Abschreibungen soll grundsätzlich die lineare Abschreibungsmethode angewendet werden. Dies bedeutet, dass die Anschaffungs- und Herstellungskosten gleich-

mäßig über die wirtschaftliche Nutzungsdauer verteilt werden. Somit ergeben sich bei der linearen Abschreibung für jede Abrechnungsperiode grundsätzlich die gleichen Abschreibungsraten.

## **2.2. Ausnahmen von der planmäßigen linearen Abschreibung**

Ausnahmsweise können die planmäßigen Abschreibungen auch nach der degressiven Abschreibungsmethode oder nach der Leistungsabgabe ermittelt werden. Die Anwendung dieser Methoden ist nur dann zulässig, wenn bei deren Anwendung die Abschreibung dem tatsächlichen Nutzungsverlauf wesentlich besser entspricht. Bei der degressiven Abschreibung sinken die Abschreibungsbeträge von Periode zu Periode. Somit sind die Abschreibungsbeträge, die nach der degressiven Abschreibungsmethode ermittelt werden, in den ersten Abrechnungsperioden höher, in den letzten Abrechnungsperioden der Nutzungsdauer niedriger als die der linearen Abschreibung. Eine degressive Abschreibung kommt somit bei Vermögensgegenständen in Betracht, die in den ersten Nutzungsperioden den größten Anteil ihres Wertes verlieren. Dagegen könnte eine Leistungsabschreibung bei abnutzbaren Vermögensgegenständen angewandt werden, deren Wertminderung in der tatsächlichen Inanspruchnahme begründet liegt und weitgehend zeitunabhängig ist. Bei dieser Abschreibungsmethode werden die Anschaffungs- und Herstellungskosten analog zur jährlichen Leistungs- bzw. Nutzungsabgabe auf die einzelnen Abrechnungsperioden verteilt (z.B. Abbaurechte).

## **2.3. Wirtschaftliche Nutzungsdauer**

Der Berechnung der planmäßigen Abschreibungen ist grundsätzlich die wirtschaftliche Nutzungsdauer der abnutzbaren Vermögensgegenstände zugrunde zu legen. § 35 Abs.2 GemHVO verpflichtet die Kommunen, bei der Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer die vom fachlich zuständigen Ministerium bekannt gegebene Abschreibungstabelle für Gemeinden und Gemeindeverbände in Rheinland-Pfalz zugrunde zu legen. Von den in der Abschreibungstabelle bekannt gegebenen Nutzungsdauern kann nur in berechtigten Ausnahmefällen dahingehend abgewichen werden, dass die dort angegebenen Nutzungsdauern aufgrund gemeinde- oder anlagenspezifischer Besonderheiten zu vermindern sind um damit die Vornahme von außerplanmäßigen Abschreibungen zu vermeiden. Eine Verlängerung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer über die in der Abschreibungstabelle ausgewiesene Nutzungsdauer ist nicht zulässig. Sofern von der Tabelle abgewichen wird, ist dies im Anhang darzustellen und zu begründen. In diesem Zusammenhang sind im Anhang die Unterschiedsbeträge zu benennen, die sich durch die Anwendung der abweichenden Nutzungsdauern ergeben.

## **2.4. Abschreibungstabelle**

In der vom fachlich zuständigen Ministerium, dem Ministerium des Innern und für Sport, bekannt gegebenen Abschreibungstabelle sind alle abnutzbaren Vermögensgegenstände der Gemeinden aufgeführt, die einer planmäßigen Abschreibung unterliegen.

Es ist nicht auszuschließen, dass einigen in der Abschreibungstabelle aufgeführten Vermögensgegenstände in der kommunalen Praxis in Rheinland-Pfalz keine Bedeutung zukommt, andere Vermögensgegenstände bisher nicht erfasst sind. Daher wird eine Fortschreibung der Abschreibungstabelle erforderlich sein. Diese erfolgt in Abstimmung zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem fachlich zuständigen Ministerium.

Die Abschreibungstabelle erlangt ihre Verbindlichkeit durch Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt.

Die Abschreibungstabelle wurde von der Projektgruppe auf Basis der KGSt- und der in Hessen und Nordrhein-Westfalen entwickelten Abschreibungstabellen sowie unter Beachtung der steuerlichen AfA-Tabellen erstellt und aufgrund der besonderen Bedürfnisse der rheinland-pfälzischen Gemeinden ergänzt. Dabei wurden die in anderen Abschreibungstabellen zum Teil vorgesehenen Bandbreiten bei der Bestimmung der Nutzungsdauern nicht übernommen und statt dessen eindeutige Nutzungsdauern vorgegeben. Bei Vermögensgegenständen mit einer Nutzungsdauer von mehr als zehn Jahren wurde aus Vereinfachungsgründen die Nutzungsdauer in Fünf-Jahresschritten festgelegt.

#### **2.5. Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer bei der Anschaffung von gebrauchten abnutzbaren Vermögensgegenständen**

Gebraucht erworbene abnutzbare Vermögensgegenstände sind über die voraussichtliche wirtschaftliche Restnutzungsdauer abzuschreiben. Diese ist sachgerecht zu schätzen und darf die wirtschaftliche Nutzungsdauer für einen entsprechenden neuwertigen Vermögensgegenstand nicht übersteigen.

#### **2.6. Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer bei der Ersterfassung und -bewertung von abnutzbaren Vermögensgegenständen**

Abweichend von den in der Abschreibungstabelle festgeschriebenen wirtschaftlichen Nutzungsdauern ist bei der Ersterfassung und Erstbewertung von abnutzbaren Vermögensgegenstände die wirtschaftliche Restnutzungsdauer sachgerecht zu bestimmen. Dabei darf diese die in der Abschreibungstabelle festgeschriebene wirtschaftliche Nutzungsdauer nicht übersteigen. Nähere Einzelheiten sind aus der Bewertungsrichtlinie zur Erstbewertung zu entnehmen.

Abschreibungssätze, die von der Gemeinde vor dem Inkrafttreten der Abschreibungstabelle sachgerecht festgelegt worden sind, können unverändert übernommen werden. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Betriebe gewerblicher Art, für Regiebetriebe, die unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften für Eigenbetriebe verwaltet werden und für Eigenbetriebe.

**2.7. Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer nach der Instandsetzung / Sanierung von abnutzbaren Vermögensgegenständen**

Wird durch die Instandsetzung / Sanierung eines abnutzbaren Vermögensgegenstands eine Verlängerung erreicht, dann ist die wirtschaftliche Restnutzungsdauer sachgerecht neu zu bestimmen.

**2.8. Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer in sonstigen Fällen**

Immaterielle Vermögensgegenstände aus geleisteten Zuweisungen (Fördermittel) sind über den Zeitraum der Zweckbindung der Zuwendungen linear abzuschreiben.

Vermögensgegenstände, deren Nutzung vertraglich begrenzt ist, sind über den Zeitraum der vertraglich vereinbarten Nutzung linear abzuschreiben.

**2.9. Abschreibung geringwertiger Vermögensgegenstände**

Abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten zwischen 60,00 Euro und 410,00 Euro ohne Umsatzsteuer können unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Nutzungsdauer im Jahr ihrer Anschaffung oder Herstellung voll abgeschrieben werden. Der Gemeinde steht es jedoch auch frei, diese Vermögensgegenstände auch über deren wirtschaftliche Nutzungsdauer planmäßig linear abzuschreiben.

**2.10. Ermittlung der planmäßigen Abschreibung im Jahr der Anschaffung oder Herstellung abnutzbarer Vermögensgegenstände**

Im Jahr der Anschaffung oder Herstellung sind abnutzbare Vermögensgegenstände des Anlagevermögens entsprechend dem Zeitpunkt ihrer Anschaffung oder Herstellung zwingend zeitanteilig abzuschreiben.

-----